

F 7/16-401

# Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 7/16 betreffend die Zuteilung von Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz gemäß § 55 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, idF BGBl I Nr 111/2018 (TKG 2003), in ihrer Sitzung am 08.04.2019 einstimmig beschlossen:

## I. Spruch

1. Der A1 Telekom Austria AG werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgenden Regionen zugeteilt:

140 MHz (3450 bis 3590 MHz) in der Region A01u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
140 MHz (3450 bis 3590 MHz) in der Region A01r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
100 MHz (3490 bis 3590 MHz) in der Region A02u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
100 MHz (3490 bis 3590 MHz) in der Region A02r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
100 MHz (3490 bis 3590 MHz) in der Region A03u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
100 MHz (3490 bis 3590 MHz) in der Region A03r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
120 MHz (3470 bis 3590 MHz) in der Region A04u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
120 MHz (3470 bis 3590 MHz) in der Region A04r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
120 MHz (3470 bis 3590 MHz) in der Region A05u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
120 MHz (3470 bis 3590 MHz) in der Region A05r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
120 MHz (3470 bis 3590 MHz) in der Region A06u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
100 MHz (3490 bis 3590 MHz) in der Region A06r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039.

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte ist für die A1 Telekom Austria AG die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht Stufen 1, 2 und 3) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 64.345.972,-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

**Telekom-Control-Kommission (TKK)**

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

2. Der Hutchison Drei Austria GmbH werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgenden Regionen zugeteilt:

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A01u, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) ab 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A01r, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) ab 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A02u, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) ab 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A02r, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A03u, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A03r, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A04u, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A04r, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A05u, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A05r, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A06u, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;

100 MHz (3590 bis 3690 MHz) in der Region A06r, davon 10 MHz (3590 bis 3600 MHz) von 01.01.2020 bis 31.12.2039, 90 MHz (3600 bis 3690 MHz) ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039.

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte ist für die Hutchison Drei Austria GmbH die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht Stufen 1, 2 und 3) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 51.910.054.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf

das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

3. Der T-Mobile Austria GmbH werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgenden Regionen zugeteilt:

110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A01u, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A01r, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A02u, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A02r, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A03u, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A03r, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A04u, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A04r, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A05u, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A05r, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A06u, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039;  
110 MHz (3690 bis 3800 MHz) in der Region A06r, ab Zustellung des Bescheides bis 31.12.2039.

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte ist für die T-Mobile Austria GmbH die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht Stufen 1, 2 und 3) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 56.903.001.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

4. Der LIWEST Kabelmedien GmbH werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgenden Regionen zugeteilt:

80 MHz (3410 bis 3490 MHz) in der Region A02u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;  
80 MHz (3410 bis 3490 MHz) in der Region A02r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte ist für die LIWEST Kabelmedien GmbH die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht Stufen 1 und 2) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 5.328.000.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf



das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

5. Der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgenden Regionen zugeteilt:

80 MHz (3410 bis 3490 MHz) in der Region A03u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

80 MHz (3410 bis 3490 MHz) in der Region A03r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

40 MHz (3450 bis 3490 MHz) in der Region A06r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

Mit der Zuteilung der Nutzungsrechte im genannten Bereich ist für die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht in den Regionen A03u und A03r Stufen 1 und 2; in der Region A06r Stufe 1) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 4.359.449.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

6. Der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgenden Regionen zugeteilt:

50 MHz (3410 bis 3460 MHz) in der Region A06u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

40 MHz (3410 bis 3450 MHz) in der Region A06r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

Mit der Zuteilung der Nutzungsrechte im genannten Bereich ist für die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht Stufe 1) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 2.998.100.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

7. Der MASS Response Service GmbH werden folgende Frequenzen zur exklusiven Nutzung in folgender Region zugeteilt:

30 MHz (3410 bis 3440 MHz) in der Region A01r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039;

Mit der Zuteilung der genannten Nutzungsrechte ist für die MASS Response Service GmbH die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt 5 der Anlage dieses Bescheides (Versorgungspflicht Stufe 1) verbunden.

Die Nutzungsbedingungen sind mit der Anlage dieses Bescheides vorgeschrieben.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 1.845.000.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

8. Der Antrag der LinzNet Internet Service Provider GmbH vom 23.11.2018 auf Zuteilung von Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz wird abgewiesen.

9. Der Antrag der Peter Rauter GmbH vom 26.11.2018 auf Zuteilung von Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz wird abgewiesen.

## **II. Begründung**

### **1 Gang des Verfahrens**

Die Telekom-Control-Kommission hat aufgrund eines Antrages der ArgoNET GmbH auf Vergabe von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3600 bis 3800 MHz das diesbezügliche Vergabeverfahren am 26.09.2016 eingeleitet (ON 2). Unter Bezugnahme auf entsprechende Stellungnahmen aus der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit der RTR-GmbH durchgeführten Frequenzkonsultation im Jahr 2016 war es zweckmäßig, den gesamten Bereich 3410 bis 3800 MHz im Rahmen einer gemeinsamen Auktion zu vergeben. Daher beschloss die Telekom-Control-Kommission, die beiden Bereiche in ein gemeinsames Vergabeverfahren zusammenzuführen und die Vorbereitungen für eine gemeinsame Vergabe zu beginnen. Um für die Marktteilnehmer Planungssicherheit zu schaffen, hat die Telekom-Control-Kommission zudem unter Berücksichtigung der genannten Konsultation im Dezember 2016 einen Plan zu zukünftigen Frequenzvergaben (*Spectrum-Release-Plan*) veröffentlicht. Dieser rechtlich unverbindliche Plan sollte die Einschätzung hinsichtlich zukünftiger Frequenzvergaben widerspiegeln.

Die RTR-GmbH hat im Rahmen einer weiteren Konsultation im Juli 2017, in der die wesentlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens zur Diskussion gestellt wurden, weitere wichtige Anregungen des Marktes gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert, insbesondere zu den Themen Produkt- und Auktionsdesign und den Nutzungsbedingungen. Insgesamt langten 15 Stellungnahmen ein, wovon folgende 13 Unternehmen und Organisationen ihre Einwilligung erteilt haben, in diesem Zusammenhang öffentlich genannt zu werden: A1 Telekom Austria AG, Camyno GmbH, Energie Burgenland AG, Energie Steiermark Technik GmbH, GNK GmbH - Glasfaser Netz Kärnten, Hutchison Drei Austria GmbH, KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, LinzNet Internet Service Provider GmbH, Österreichs Energie, Otto M. Steinmann eU, Peter Rauter GmbH, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und T-Mobile Austria GmbH.

Die Regulierungsbehörde hat zudem am 17.11.2017 sämtliche Teilnehmer an der Konsultation zu einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu den Konsultationsinputs eingeladen (ON 74 bis 79).

Zwischenzeitlich wurde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie von der Telekom-Control-Kommission um Bekanntgabe der technischen Nutzungsbedingungen für den Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz ersucht. Mit Schreiben vom 01.02.2018 wurden seitens des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Nutzungsbedingungen übermittelt (ON 91).

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen einer weiteren Konsultation im Februar 2018 zu der gegenständlichen Frequenzvergabe die Entwürfe der Ausschreibungsunterlage und der Auktionsregeln veröffentlicht und weitere Inputs des Marktes für die formale Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlage gesammelt. Diesmal langten 18 Stellungnahmen ein, wovon folgende 17 Unternehmen und Organisationen ihre Einwilligung erteilt haben, in diesem Zusammenhang öffentlich genannt zu werden: Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, Energie Burgenland AG, Energie Steiermark Technik GmbH, KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Österreichs Energie, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Camyno GmbH, LinzNet Internet Service Provider GmbH, Otto M. Steinmann eU, Peter Rauter GmbH, A1 Telekom Austria AG, Hutchison Drei Austria GmbH, T-Mobile Austria GmbH, GSA, kabelplus GmbH, Qualcomm, Verband österreichischer Privatsender.

Die Regulierungsbehörde hat wiederum am 22.03.2018 sämtliche Teilnehmer an dieser Konsultation zu einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu den Konsultationsinputs eingeladen (ON 143 bis 148 sowie 157a).

Mit Schreiben vom 18.05.2018 wurde dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die der Ausschreibung zugrunde zu legende Ausschreibungsunterlage übermittelt und um Mitteilung darüber ersucht, ob der Ausschreibung in der vorliegenden Form zugestimmt wird (ON 180). Die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie langte am 06.09.2018 bei der Regulierungsbehörde ein (ON 205). Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 18.09.2018 auf der Website der RTR-GmbH (ON 207) sowie am 19.09.2018 im Amtsblatt der Wiener Zeitung (ON 208). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.11.2018 festgelegt.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten Anträge auf Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen von folgenden Unternehmen ein: A1 Telekom Austria AG

(im Folgenden: A1 Telekom), Hutchison Drei Austria GmbH (im Folgenden: Hutchison), T-Mobile Austria GmbH (Im Folgenden: T-Mobile), LIWEST Kabelmedien GmbH (im Folgenden: LIWEST), Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden: Salzburg AG), Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden: Holding Graz), MASS Response Service GmbH (im Folgenden: MASS Response), LinzNet Internet Service Provider GmbH (im Folgenden: LinzNet), Peter Rauter GmbH (im Folgenden: Rauter).

Die fristgerecht eingelangten Anträge wurden geprüft. Da sämtliche Voraussetzungen bei allen Antragstellern vorlagen, wurden diese in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 19.12.2018 zur Auktion zugelassen (ON 248). Die Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003, die Termine für die Bieterschulungen sowie ein Benutzerhandbuch zur Auktionssoftware wurden den Antragstellern übermittelt. Die theoretische Bieterschulung fand am 09.01.2019 in Form eines Webinars statt. Die praktischen Bieterschulungen wurden am 24.01.2019 und 25.01.2019 mit den Antragstellern getrennt voneinander abgehalten.

Die Auktion begann mit der ersten Clockrunde am 12.02.2019 um 11:00 Uhr und ging nach Abschluss der Zuordnungsphase am 05.03.2019 mit der Veröffentlichung der Ergebnisse am 07.03.2019 zu Ende.

Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde den Antragstellern das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurden den Unternehmen die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Kosten, welche den Unternehmen vorgeschrieben werden, ebenfalls mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt (ON 367 bis 375). Diesbezügliche Stellungnahmen wurden am 22.03.2019 von A1 Telekom und Hutchison übermittelt (ON 392, 393).

Im Laufe des Verfahrens wurden folgende Anträge bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht:

Holding Graz hat am 18.02.2019 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der Telekom-Control-Kommission eingebracht (ON 330); nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages am 19.02.2019 (ON 335) wurde der Antrag am 19.02.2019 entsprechend verbessert eingebracht (ON 337). Der Antrag wurde im Folgenden von einem Parteienvertreter von Holding Graz im Rahmen der am 19.02.2019, um 16:30 Uhr anberaumten mündlichen Verhandlung (Parteieneinvernahme) vor der Telekom-Control-Kommission zurückgezogen (ON 342).

MASS Response hat am 25.02.2019 einen Antrag bei der Telekom-Control-Kommission dahingehend eingebracht, sie möge für die Zusatzrunde die Mindestgebote für die noch verfügbaren Frequenzpakete auf die jeweils ursprünglichen Mindestgebote festsetzen, wobei zur Angebotsabgabe nur die erfolgreichen Neueinsteiger berechtigt sein sollten (ON 347, 348, 349).

MASS Response hat am 28.02.2019 einen weiteren Antrag bei der Telekom-Control-Kommission dahingehend eingebracht, die zusätzliche Bietrunde möge wiederholt werden (ON 354).

T-Mobile hat am 18.01.2019 (vor Beginn der Auktion) Einsicht in die Verfahrensakten genommen, wobei jene Aktenbestandteile, deren Offenlegung Rückschlüsse auf andere Auktionsteilnehmer zugelassen und somit die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahren gefährdet hätten, ausgenommen wurden (ON 295). A1 Telekom, Hutchison, Salzburg AG und T-Mobile haben nach Ende der Auktion jeweils in den Verfahrensakt Einsicht genommen (ON 382, 386, 387, 398).

## 2 Festgestellter Sachverhalt

2.1) Die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu den Ausschreibungsbedingungen langte am 06.09.2018 bei der Telekom-Control-Kommission ein.

2.2) Bei sämtlichen Antragstellern handelt es sich um Unternehmen, die jedenfalls über ausreichend Erfahrung im Kommunikationsbereich und die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der geplanten Dienste verfügen. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor.

2.3) Für die Umsetzung des von der Telekom-Control-Kommission beschlossenen Auktionsdesigns und der Programmierung der darauf basierenden Software wurden externe Berater hinzugezogen. Die Entscheidungen betreffend die Auswahl eines geeigneten Auktionsformats, des Auktionsdesigns, die Festlegung der Auktionsregeln sowie die Stückelung der Frequenzen wurden unter Zuhilfenahme der Expertise eines führenden Beratungsunternehmens (DotEcon Ltd, London) getroffen. Die Umsetzung in Form der Programmierung der Auktionssoftware sowie die technische Überwachung der Auktion erfolgte durch DotEcon Ltd. Überdies wurden die Korrektheit der Software-Implementierung, die Ergebnisse der einzelnen Auktionsphasen sowie die Erstellung der Zuordnungsoptionen durch das Smith institute (Guildford, UK) verifiziert.

2.4) Zur Versteigerung gelangten Frequenzen im Umfang von 390 MHz im Bereich von 3410 MHz bis 3800 MHz. Die verfügbaren Frequenzen wurden auf regionaler Basis, aufgeteilt in Blöcke von je 10 MHz versteigert. Die folgende Tabelle beschreibt die Regionen:

Regionskennung	Regionsname	Beschreibung <sup>1</sup>
A01u	Region 1 urban	Wien+, St. Pölten
A01r	Region 1 rural	Wien, Burgenland und NÖ ohne A01u
A02u	Region 2 urban	Linz+, Wels+
A02r	Region 2 rural	Oberösterreich ohne A02u
A03u	Region 3 urban	Salzburg Stadt+
A03r	Region 3 rural	Salzburg ohne A03u
A04u	Region 4 urban	Innsbruck+, Bregenz+
A04r	Region 4 rural	Nordtirol und Vorarlberg ohne A04u
A05u	Region 5 urban	Villach, Klagenfurt

<sup>1</sup> Bei einzelnen urbanen Regionen wurden weitere umliegende Gemeinden hinzugezogen. Diese urbanen Regionen sind in der Tabelle durch ein Plus gekennzeichnet. Die genaue Auflistung der Gemeinden je Region befindet sich in Anlage 1 dieses Bescheides.



A05r	Region 5 rural	Osttirol und Kärnten ohne A05u
A06u	Region 6 urban	Graz+
A06r	Region 6 rural	Steiermark ohne A06u

2.5) Zur Bestimmung der Frequenzmenge, die erfolgreiche Bieter in jeder Region jeweils erhalten, erfolgte die Versteigerung gemäß dem in der Ausschreibungsunterlage festgelegten Auktionsdesign in Form einer einfachen Clockauktion mit Exit-Geboten und einer zusätzlichen Bietrunde für unverkaufte Lose (Vergabephase), gefolgt von einer verdeckten Bietrunde, in der Gewinner von Frequenzen Gebote auf verschiedene Kombinationen von konkreten Frequenzblöcken abgeben konnten, die eine wechselseitig kompatible Zuordnung von zusammenhängenden Frequenzen an die Gewinner von Spektrum in jeder Region ermöglichten (Zuordnungsphase). Die Vergabephase bestand aus einer Reihe von offenen Bietrunden (Clockrunden), in denen der Auktionator einen Preis pro Frequenzblock in jeder Region (Clockpreis) festsetzte und Bieter in ihrem Gebot die Anzahl der von ihnen zu den jeweiligen Clockpreisen gewünschten Blöcke spezifizierten. Überstieg die über alle Bieter aggregierte Nachfrage nach Blöcken das verfügbare Angebot in mindestens einer Region, erhöhte der Auktionator den Preis pro Block in allen Regionen mit Überschussnachfrage und hielt eine weitere Clockrunde ab. Die Clockrunden endeten zu jenem Zeitpunkt, als in keiner Region die aggregierte Nachfrage das verfügbare Angebot überstieg. Bieter gewannen die in der letzten Clockrunde von ihnen in der jeweiligen Region nachgefragten Blöcke zum jeweiligen Clockpreis.

2.6) Um eine wettbewerbliche Marktstruktur sicherzustellen und eine Monopolisierung des Spektrums zu verhindern, wurden Spektrumsbeschränkungen für die Clockphase der Auktion festgelegt. In den Clockrunden durften A1 Telekom und T-Mobile auf maximal 15 Blöcke in jeder Region bieten (150 MHz), alle anderen Bieter auf maximal 17 Blöcke (170 MHz).

2.7) Die Auktion wurde am 12.02.2019 um 11:00 Uhr mit der 1. Runde der Clockphase gestartet. Die Clockphase erstreckte sich über 43 Runden, wobei die sechste Clockrunde aufgrund eines technischen Problems regelkonform annulliert und dann wiederholt wurde. Das Mindestinkrement wurde ab Clockrunde elf von zehn auf fünf Prozent, ab Clockrunde 29 von fünf auf zwei Prozent abgesenkt. Nachdem der Nachfrageüberhang weitgehend abgetragen war, wurde das absolute Inkrement ab Clockrunde 36 je Region mit EUR 8.000 begrenzt. Für Regionen, in denen das absolute Inkrement unter EUR 8.000 lag, galt weiterhin ein relatives Mindestinkrement von zwei Prozent. Die Clockphase endete mit Runde 43 am 20.02.2019 (mit einem Wert der verkauften Lose zu Clockpreisen in der Höhe von gesamt EUR 181.006.000.--). Insgesamt waren über alle zwölf Regionen hinweg 39 Frequenzblöcke unverkauft geblieben.

2.8) LinzNet schied in der vierten Clockrunde aus der Auktion aus, Router in Clockrunde elf.

2.9) Die optionale zusätzliche Bietrunde zum Verkauf von in der Clockphase unverkaufter Frequenzblöcke wurde durchgeführt und begann am 26.02.2019 um 09:00 Uhr, erstreckte sich über vier Stunden und endete somit am 26.02.2018 um 13:00 Uhr. Für jede Region, in der Blöcke für die zusätzliche Bietrunde zur Verfügung standen, wurde als Mindestgebot pro Block der Clockpreis der letzten Clockrunde, in der das Aktivitätsniveau aller Bieter zusammen mindestens 858 Bietpunkte betragen hat, festgesetzt (Punkt 58 b der Auktionsregeln). Die Spektrumskappen

wurden im Vergleich zur Clockphase gelockert; A1 Telekom durfte pro Region über die Clockrunden und die zusätzliche Bietrunde zusammen maximal 16 Blöcke (160 MHz) ersteigern, alle anderen Bieter maximal 19 Blöcke (190 MHz). Im Rahmen der zusätzlichen Bietrunde wurden von drei Bietern Paketgebote abgegeben, zwei Paketgebote davon waren erfolgreich. Nach Abschluss der zusätzlichen Bietrunde erfolgte die Gewinner- und Preisermittlung. Die Summe der Gewinnergebote belief sich auf EUR 6.317.973.--, das Ergebnis der Vergabephase belief sich damit auf EUR 187.323.973.--.

2.10) Die Zuordnungsrunde begann am 05.03.2019 um 09:00 Uhr, erstreckte sich über sechs Stunden und endete somit am 05.03.2019 um 15:00 Uhr. Fünf Bieter gaben Gebote ab, der alleinige Erlös der Zuordnungsphase belief sich auf insgesamt EUR 365.603.--.

2.11) Das Gesamtergebnis der Auktion stellt sich folgendermaßen dar (Frequenzausstattung):

Region	A1 Telekom	Hutchison Drei	T-Mobile	MASS Response	LIWEST	Salzburg AG	Holding Graz
A01u	140 MHz	100 MHz	110 MHz				
A01r	140 MHz	100 MHz	110 MHz	30 MHz			
A02u	100 MHz	100 MHz	110 MHz		80 MHz		
A02r	100 MHz	100 MHz	110 MHz		80 MHz		
A03u	100 MHz	100 MHz	110 MHz			80 MHz	
A03r	100 MHz	100 MHz	110 MHz			80 MHz	
A04u	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A04r	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A05u	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A05r	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A06u	120 MHz	100 MHz	110 MHz				50 MHz
A06r	100 MHz	100 MHz	110 MHz			40 MHz	40 MHz

Das Gesamtergebnis der Auktion stellt sich folgendermaßen dar (Entgelte):

Bieter	Entgelt
A1 Telekom	EUR 64.345.972.--
Holding Graz	EUR 2.998.100.--
Hutchison Drei	EUR 51.910.054.--
LIWEST	EUR 5.328.000.--
MASS Response	EUR 1.845.000.--
Salzburg AG	EUR 4.359.449.--
T-Mobile	EUR 56.903.001.--
Summe	EUR 187.689.576.--

Es blieben ca sechs Prozent der 10 MHz-Blöcke unverkauft: in der Region A01u 40 MHz, in der Region A01r 10 MHz, in der Region A04u 60 MHz, in der Region A04r 60 MHz, in der Region A05u 60 MHz, in der Region A05r 60 MHz, in der Region A06u 10 MHz. In allen anderen Regionen wurde das gesamte Spektrum verkauft.

2.12) Die Laufzeiten (Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer) der einzelnen Frequenzen stellen sich wie in den Spruchpunkten 1 bis 7 sowie unter Punkt 1 der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich dar. Die Versorgungsaufgaben wurden bereits in der Ausschreibungsunterlage unter Bedachtnahme auf die Versorgungsziele, wie unter Punkt 5 der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich festgelegt.

### **3 Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes F 7/16.

Die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen beruhen auf den Informationen der Antragsteller in den Anträgen. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

Die Feststellungen hinsichtlich der im Rahmen der Auktion abgegebenen Gebote ergeben sich aus den Bietprotokollen der Auktionssoftware (ON 364). Diese wurden von den an der Auktion beteiligten Unternehmen nicht in Zweifel gezogen.

Die Feststellungen hinsichtlich des Auktionsdesigns, der Auktionsregeln sowie des Auktionsablaufs gründen sich ebenfalls auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### 4.1) Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission für die Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2013 – FNV, BGBl II 63/2014 idF BGBl II 390/2016) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist. Für den Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz ist in der FNV die Festlegung getroffen, dass die Zuteilung dieses Frequenzbereiches zahlenmäßig beschränkt wird.

### 4.2) Zur Novelle des TKG 2003 (BGBl I Nr 78/2018) im Hinblick auf § 55 TKG 2003

Gemäß § 133 Abs 24 TKG 2003 sind Verwaltungsverfahren gemäß § 55 TKG 2003, bei denen das Ersuchen auf Zustimmung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 55 Abs 3 TKG 2003 zum Zeitpunkt des Ablaufs des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 78/2018 bereits erfolgt ist, nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtslage zu Ende zu führen. In gegenständlichem Verfahren ist die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 55 Abs 3 TKG 2003 bereits am 06.09.2018 und damit vor Kundmachung der Novelle des TKG 2003 am 28.12.2018 erfolgt. Für das Verfahren war somit § 55 TKG 2003, idF BGBl I Nr 29/2018 einschlägig.

### 4.3) Zu den Voraussetzungen bei den antragstellenden Gesellschaften

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellern die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragsteller die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren vollständig, plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Es bestand für die Telekom-Control-Kommission somit kein Grund zur Annahme, dass die in Aussicht genommenen Dienste, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Versorgungspflicht, nicht erbracht werden würden (§ 55 Abs 2 Z 2 letzter Satz TKG 2003).

Da auch die übrigen Voraussetzungen gegeben waren, waren alle antragstellenden Gesellschaften zum Vergabeverfahren zuzulassen (§ 55 Abs 8 TKG 2003).

#### 4.4) Zur Ermittlung des Frequenznutzungsentgelts („Auktion“)

##### 4.4.1) Rechtliche Anforderungen an das Vergabeverfahren

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Weiters sind gemäß § 55 Abs 4 Z 1 TKG 2003 in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen.

§ 55 Abs 9 TKG 2003 gebietet, dass die Regulierungsbehörde geeignete Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes mittels Verfahrensordnung festzulegen hat. Diese Regeln haben den Grundsätzen nach § 55 Abs 2 erster Satz und Abs 4 Z 1 leg cit zu entsprechen sowie dem Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen (Abs 3 Z 2) Rechnung zu tragen.

Das von der Telekom-Control-Kommission angeordnete Vergabeverfahren für Frequenznutzungsrechte erfüllt die rechtlich geforderten Voraussetzungen.

##### 4.4.2) Entscheidungsgrundlagen für das angeordnete Vergabeverfahren

§ 55 Abs 11 TKG 2003 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde in jedem Stadium des Verfahrens nicht nur Sachverständige sondern auch „Berater“ beiziehen kann.

Zur Beratung wurde ein für Frequenzauktionen in Europa führendes Beratungsunternehmen (DotEcon Ltd, London) beauftragt, für diese Auktion geeignete Auktionsverfahren vorzuschlagen. Die Empfehlung von DotEcon basierte auf den Informationen über die verfügbaren Frequenzen, den in diesem Band aller Wahrscheinlichkeit nach zum Einsatz kommenden Technologien und dem daraus abgeleiteten Frequenzbedarf potenzieller, auch regionaler Bieter, der Analyse potenziell geeigneter Auktionsdesigns und der detaillierten Betrachtung von spezifischen Kritikpunkten, die ua im Rahmen der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultationsprozesse mit dem Markt diskutiert wurden.

Bei den gegenüber der RTR-GmbH erbrachten Beratungsleistungen handelt es sich um keine Gutachten im förmlichen Sinn, die gleichsam bei Sachverständigen in Auftrag gegeben worden wären. Vielmehr hat die Telekom-Control-Kommission die RTR-GmbH als ihren Geschäftsapparat in ständiger Abstimmung mit der Erstellung eines Entwurfes für ein geeignetes Auktionsdesign und von Auktionsregeln beauftragt. Dies erfolgte seitens der RTR-GmbH unter Beiziehung der DotEcon Ltd. Die Entscheidungen über das Auktionsdesign und seine konkrete Ausgestaltung wurden von der Telekom-Control-Kommission aufgrund von zahlreichen Beratungen mit der RTR-GmbH getroffen.

##### 4.4.3) Das Auktionsformat (Einfache Clockauktion, Spektrumskappen, Mindestgebot)

Entsprechend der – mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 17.09.2018 festgelegten und am 18.09.2018 veröffentlichten – Ausschreibungsunterlage (inkl Auktionsregeln) wurde die Auktion als einfache Clockauktion durchgeführt.

Zu den Spektrums-kappen ist festzuhalten, dass diese ein Instrument der Wettbewerbssicherung darstellen. Dabei geht es vor allem darum, sicherzustellen, dass ein Betreiber nicht zu viele Frequenzen erwirbt und der Wettbewerb nach der Auktion gesichert bleibt. Die Telekom-Control-Kommission hat sich bei der Festlegung der Spektrums-kappen insbesondere an der Frequenzausstattung, den Marktanteilen, am Bedarf der Betreiber, am allgemeinen Wettbewerbsrecht und an den technologischen Rahmenbedingungen orientiert. Um nachhaltigen Wettbewerb auf den von dieser Vergabe betroffenen Märkten sicherzustellen und eine dem Wettbewerb abträgliche asymmetrische Verteilung der Gesamtfrequenzausstattung der einzelnen Marktteilnehmer zu vermeiden, wurden folgende Spektrumsbeschränkungen für die Clockrunden festgelegt: A1 Telekom und T-Mobile: 150 MHz in allen Regionen; alle anderen: 170 MHz in allen Regionen.

Da in der zusätzlichen Bietrunde eine Lockerung der Kappen einer effizienten Frequenznutzung diene und der Lockerung aufgrund der Verteilung nach den Clockrunden keine wettbewerblichen Bedenken entgegenstanden, galten die folgenden maximalen Kappen für das über die gesamte Vergabephase (dh Clockrunden und zusätzliche Bietrunde) von den Bietern erwerbbares Spektrum: A1 Telekom: 160 MHz in allen Regionen, alle anderen: 190 MHz in allen Regionen.

In der Auktion hat sich gezeigt, dass die Kappen jedenfalls nicht zu niedrig angesetzt wurden; kein Bieter hat in einer der zwölf Regionen, weder in der Clockphase, noch in der zusätzlichen Bietrunde, die aufgrund der Kappen maximal zulässige Frequenzmenge ersteigert.

Hinsichtlich der Mindestgebote ist festzuhalten, dass die Regulierungsbehörde entschieden hat, von der Telekommunikationsgebührenverordnung abzuweichen und das Mindestgebot gemäß § 55 Abs 4 TKG 2003 an nationalen und internationalen Vergleichswerten zu orientieren. Die Telekom-Control-Kommission hat auf Basis von international zugänglichen Auktionsergebnissen und nationalen Vergleichswerten im Hinblick auf andere Frequenzbereiche den Wert der Frequenzen geschätzt und die Mindestgebote festgesetzt. Die jeweiligen Mindestgebote hinsichtlich der zwölf Regionen wurden unterschiedlich festgelegt; insbesondere aufgrund einer marktpreisnäheren Gewichtung urbaner und ruraler Regionen. Der tatsächliche Marktwert der Frequenzen kann aber jeweils nur durch eine Auktion bestimmt werden. Wie das vorliegende Auktionsergebnis zeigt, liegt der tatsächliche Marktwert der Frequenzen deutlich über dem Mindestgebot. Sogar ist das Mindestgebot unzweifelhaft angemessen festgelegt worden.

#### 4.4.4) Zu den Stellungnahmen von A1 Telekom und Hutchison vom 22.03.2019 zum Ermittlungsergebnis

A1 Telekom bringt vor, dass sie mit der erworbenen Frequenzausstattung zufrieden sei, nicht jedoch mit dem dafür zu zahlenden Preis. Das Auktionsergebnis sei „deutlich überhöht“, dies ließe sich klar an den im Bundesbudget „eingestellten 50 Millionen Euro aus dieser Versteigerung“ erkennen. Die Gründe dafür lägen an der Vergabe regionaler Lizenzen im Rahmen der „einfachen Clockrunden-Auktion“ und an dem Umstand, „dass regionale Bieter auch Gebote in Regionen abgeben durften, an denen sie kein echtes Interesse haben, sondern in denen sie ausschließlich die Preise für etablierte Mobilfunkanbieter in die Höhe treiben konnten“. Ein wesentlicher Grund dafür sei gewesen, dass es zwei regionalen Anbietern möglich war, durch ihr Bietverhalten einen Gesamtpreis von 188 Millionen Euro zu „provozieren“. Dies sei auf eine Schwäche des Auktionsdesigns, nämlich die Möglichkeit für Bieter, zwischen den Regionen zu wechseln, zurückzuführen. Hätte „die Behörde den regionalen Anbietern ein Bieten nur in jenen Regionen

erlaubt, in denen ein tatsächliches Ausbauinteresse besteht, dann hätte dieser Schaden verhindert werden können“.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

In einem offenen Mehrrundenprozess sind die Aktivitätsregeln entscheidend dafür, dass Bieter ihre Nachfrage offenbaren, um den Preisentdeckungsprozess voranzutreiben. Das erfordert zum Einen, dass Nachfrage nicht strategisch verschleiert und erst im Verlauf des Verfahrens offengelegt wird, und zum Anderen, dass Bieter mit ihrer Nachfrage auf Preisentwicklungen reagieren können. Mit mehreren unterschiedlichen Auktionsgütern – wie im vorliegenden Fall mit mehreren Regionen – ergibt sich die Komplikation, dass nicht nur absolute, sondern auch relative Preise eine Rolle spielen. Das bedeutet, dass die Nachfrage nach Frequenzen in einer Region ansteigen kann, obwohl der Preis ansteigt, weil Preise in anderen Regionen noch stärker gestiegen sind und die Region deshalb relativ günstiger geworden ist (dh der absolute Preis ist gestiegen, der relative Preis aber gesunken). Typischerweise werden in diesem Fall den einzelnen Auktionsgütern Biempunkte zugeordnet, die dann für die Aggregation der Nachfrage über verschiedene Auktionsgüter hinweg herangezogen werden. Die Aktivitätsregel spezifiziert dann, dass ein Bieter seine Gesamtnachfrage, ausgedrückt in Biempunkten, im Auktionsverlauf nicht erhöhen kann, wohl aber zwischen den einzelnen Auktionsgütern wechseln kann. Das Verhältnis der Biempunkte entscheidet dabei, wie diese Wechselmöglichkeiten aussehen. Ein solches Biempunktesystem wurde bei dieser Auktion eingesetzt, nachdem sich aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation der Ausschreibungsbedingungen sowie der diesbezüglichen Anhörungen vor der Telekom-Control-Kommission herausgestellt hat, dass ein sehr einfaches Wechseln zwischen Regionen nicht präferiert wird, eine gänzliche Einschränkung der Wechselmöglichkeiten jedoch nur von zwei Konsultationsteilnehmern vorgeschlagen wurde, wobei einer davon das Biempunktesystem als alternative Lösung zur Beschränkung von strategischem Biempverhalten vorgeschlagen hat. A1 Telekom schlug in diesem Zusammenhang im Rahmen der Anhörung am 23.03.2018 betreffend das Verhältnis der Biempunkte in Form einer 4:1-Relation anstelle einer 1:1-Relation vor. Auf nochmalige Nachfrage seitens der Regulierungsbehörde, ob man die Wechselmöglichkeit generell ausschließen solle, meinte A1 Telekom, dass eine vollständige Beschränkung potenziellen Wechselwünschen entgegenstehe, denn „es gebe immer einen Plan B. Man könne auch das Verhältnis der Biempunkte verändern“. Dies wurde von A1 Telekom in einer weiteren Eingabe bestätigt, in der folgendermaßen in englischer Sprache festgehalten wurde: „Independent clocks are not common in multi-unit auctions and we do not recommend RTR to adopt this approach. While independent clocks (i.e. no switching between regions is allowed) may reduce the potential for some types of gaming, it is likely overly restrictive. Our proposed eligibility-points regime strikes the right balance between providing bidders with flexibility to switch while reducing the potential for gaming. Bidders may pursue different target packages in the auction, which reflect different business strategies. Switching between these targets in the auction may involve reducing demand in one or more regions and increasing demand in others. We would favour a design in which bidders can switch between regions in response to changes in relative prices using an eligibility-points regime that is broadly reflective of RTR’s ex-ante assessment of the value differences between regions.“ Zudem wird festgehalten, dass ein Mobilfunkbetreiber in der Auktion von der Flexibilität Gebrauch gemacht und in Regionen mit weniger Biempwettbewerb die Nachfrage aufgestockt hat.

A1 Telekom hat sich zudem im Rahmen der Konsultation der Ausschreibungsbedingungen klar für die Verwendung einer einfachen Clockauktion und gegen die beiden alternativen Formate (kombinatorische Clockauktion, kombinatorische Mehrrundenauktion) ausgesprochen, die bei

einer regionalen Stückelung ebenfalls geeignet gewesen wären, Aggregations- und Fragmentierungsrisiken insbesondere für die Mobilfunkbetreiber hintanzuhalten: „We particularly welcome RTR’s decision not to use a combinatorial auction format (such as the CCA or CMRA) for this award, for all the reasons that we provided in our previous consultation response. If there must be regional lots, the simple clock auction strikes an acceptable balance between enabling bidders to manage aggregation risk, while avoiding undue complexity in rules and not creating undesirable incentives for strategic bidding.“

A1 Telekom bringt weiters vor, dass der gewählte Modus der Zuordnungsphase nicht dem „Ziel der Minimierung der regionalen Variation“ entsprochen hätte.

Hierzu ist auszuführen, dass der Modus der Zuordnungsphase dem in den Auktionsregeln definierten „Ziel der weitestgehenden Minimierung“ der regionalen Variation Rechnung getragen hat. Regel 67 c) der Auktionsregeln legt demnach fest, dass für „andere Bieter“, dh Bieter, die nicht in allen Regionen die gleiche Frequenzausstattung erworben haben, „die regionale Variation in der Zuweisung spezifischer Frequenzen (in verbundenen Regionen) im Einklang mit den Regeln in Anhang E-1 weitestgehend minimiert wird.“ Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch der Modus zur Zuordnungsphase im Rahmen der Konsultation der Auktionsbedingungen zur Diskussion gestellt wurde, und nahezu alle Konsultationsteilnehmer mit dem Vorschlag der Regulierungsbehörde zur Erzeugung von Zuordnungsoptionen einverstanden waren. Es wurde begrüßt, dass bei der Zuteilung spezifischer Blöcke eine effiziente Nutzung der Frequenzen im Mittelpunkt steht. Dies wurde durch einen Kompromiss erreicht, der einerseits den Bietern möglichst viele Optionen für Positionen im Band anbietet, andererseits Zuordnungsoptionen ausscheidet, die mit dem Ziel, die Variation weitgehend zu minimieren, nicht in Einklang zu bringen sind. Auch A1 Telekom selbst hat sich im Rahmen der ersten Konsultation explizit für die Verwendung der Regeln zur Erzeugung der Zuordnungsoptionen nach irischem Modell ausgesprochen: „Wir unterstützen die bei der Frequenzvergabe desselben Spektrums (Band 42 und 43) in Irland definierten Regeln zur Festlegung der Optionen in der Zuordnungsphase, da sie darauf abzielen mögliche Variationen der Bandpositionen über Regionen hinweg zu minimieren. Außerdem unterstützen wir die Regel der irischen Auktion, dass Bieter mit identischem Spektrum zur bundesweiten Nutzung an den Enden des entsprechenden Bandes platziert werden und alle anderen in der Mitte oder am unteren Ende des Spektrums bei Band 43 sich positionieren müssen.“ Auch in der zweiten Konsultation wurde dem nicht widersprochen.

Wenn Hutchison in der Stellungnahme vom 22.03.2019 vorbringt, dass die Vergabe durch die regionale Stückelung ineffizient sei, weil dadurch Spektrum in bestimmten Regionen unverkauft geblieben ist, so ist dem entgegenzuhalten, dass es für (bundesweit tätige) Mobilfunkbetreiber sowohl in der Clockphase, als auch in der zusätzlichen Bietrunde möglich war, Frequenznutzungsrechte in Regionen, in denen Frequenzen mangels regionalen Interessenten zur Verfügung stand, zu erwerben (A1 Telekom hat zB in einigen dieser Regionen 140 MHz erworben). Unrichtig ist zudem, dass 8,3% des gesamten angebotenen Spektrums unverkauft blieben; es waren stattdessen nur ca 6%. Zudem ist festzuhalten, dass die Teilnahme regionaler Betreiber verdeutlicht, dass es regionale Nachfrage gegeben hat, die im Sinne einer effizienten Frequenznutzung zu berücksichtigen war.

Zum Vorbringen von Hutchison, wonach das Auktionsdesign bzw die Wechselmöglichkeit zwischen den Regionen einen Preisanstieg durch strategisches Bieten „eingeladen“ habe, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.



#### 4.5) Zu den Laufzeiten der Frequenzen

Gemäß § 54 Abs 11 TKG 2003 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden. Bei der Festsetzung der Nutzungsdauer von Frequenznutzungsrechten verfolgt die Telekom-Control-Kommission eine Reihe von Zielen. So sollen beispielsweise alle Frequenznutzungsrechte innerhalb eines Bandes zeitgleich ablaufen (Einführung neuer Technologien etc). Überdies ist eine der Prämissen der Regulierungsbehörde, dass in regelmäßigen Abständen (ca alle fünf Jahre) Auktionen stattfinden sollen, sowohl um Kapazitätsanpassungen und neue Markteintritte zu ermöglichen, als auch um einem etwaigen Technologiewandel Rechnung tragen zu können. Die Laufzeiten für alle Bänder sollten je nach Ablauf von Nutzungsrechten anderer Frequenzen zwischen 15 und 25 Jahren liegen. Als einheitliches Ende der Laufzeit für den gesamten Bereich 3410 bis 3800 MHz wurde daher 31.12.2039 festgelegt. Der Beginn der Nutzungsrechte im Bereich 3410 bis 3600 MHz ab 01.01.2020 ergibt sich daraus, dass Nutzungsrechte in diesem Bereich noch bis 31.12.2019 an mehrere regionale Betreiber zugeteilt sind.

Die Laufzeiten waren somit wie aus den Spruchpunkten 1 bis 7 ersichtlich festzulegen.

#### 4.6) Zu den Nebenbestimmungen (Anlage zum Bescheid)

Gemäß § 55 Abs 10 TKG 2003 kann die Frequenzzuteilung eine Reihe von Nebenbestimmungen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen des TKG 2003 und der relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG, bestmöglich zu erfüllen.

Bei der gegenständlichen Zuteilung von Frequenznutzungsrechten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich. Diese dienen insbesondere der Sicherstellung einer effektiven und effizienten Frequenznutzung und sind im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen erforderlich (§ 1 Abs 1 TKG 2003). Zu regeln waren dabei auch die Anforderungen in Bezug auf die Versorgung sowie, für den Fall der Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen, die Verhängung von Pönalen, die Befristung sowie technische und den Betrieb betreffende Bedingungen zur Vermeidung von funktechnischen Störungen.

#### 4.7) Zu den Spruchpunkten 8 und 9

LinzNet und Rauter hatten im Rahmen des Vergabeverfahrens Anträge auf Frequenzzuteilung eingebracht. Beide Unternehmen wurden zur Auktion zugelassen und haben in weiterer Folge an dieser auch teilgenommen. LinzNet ist in der vierten Clockrunde aus dem Versteigerungsverfahren ausgeschieden, nachdem LinzNet kein Gebot mehr abgegeben hat. Rauter ist in der elften Clockrunde aus der Versteigerung ausgeschieden, nachdem Rauter kein Gebot mehr abgegeben hat. Da beide Unternehmen keine Frequenzen im Rahmen des Versteigerungsverfahrens erworben haben, waren ihre Anträge auf Frequenzzuteilung abzuweisen.

#### 4.8) Zu den Kosten des Verfahrens

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung

gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. Abweichend von § 76 AVG sieht § 55 Abs 11 TKG 2003 aber vor, dass die Behörde in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen kann, deren Kosten von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten aliquot aufzuteilen (zur Auslegung des Begriffes „aliquot“ in § 55 Abs 11 TKG 2003 s VwGH 27.1.2011, 2010/03/0192).

Die der Behörde erwachsenen Kosten werden den in der Auktion erfolgreichen Bietern mittels gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

#### 4.9) Zu weiteren Anträgen

Aus all den bisher angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und insbesondere den folgenden Anträgen nicht stattzugeben, da ein Stattgeben im Widerspruch zu den festgelegten Ausschreibungsbedingungen bzw den Auktionsregeln gestanden wäre:

den Anträgen von MASS Response vom 25.02.2019, die Telekom-Control-Kommission möge für die zusätzliche Bietrunde die Mindestgebote für die noch verfügbaren Frequenzpakete auf die jeweils ursprünglichen Mindestgebote festsetzen, wobei zur Angebotsabgabe nur die erfolgreichen Neueinsteiger berechtigt sein sollten, sowie vom 28.02.2019, die zusätzliche Bietrunde möge wiederholt werden.


### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 08.04.2019

**Telekom-Control-Kommission**

Mag. Nikolaus Schaller  
Der Vorsitzende

	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	09.04.2019 09:32:56
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744792
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.